

Allgemeine Mietbestimmungen

1. Vergabe

Die Verwaltung entscheidet nach Prüfung der Mietanfrage abschliessend über eine Vergabe des Objektes. Anfragen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

2. Reservationen

Reservationen der Halle sind bis zum Eingang der Zahlung (s. Absatz 3) provisorisch.

3. Miete / Mietvertrag

Erstmieter haben innert 10 Tagen nach Unterschrift des Mietvertrags den vollen Mietbetrag zu überweisen. Die Nebenkosten werden nach Beendigung des Mietverhältnisses zusammen mit allfälligen Reinigungskosten in Rechnung gestellt, zahlbar innert 10 Tagen.

Wiederkehrende Mieter haben innert 10 Tagen nach Unterschrift die Hälfte des Mietbetrages zu überweisen. Der Restbetrag wird nach Beendigung des Mietverhältnisses zusammen mit den Nebenkosten und allfälligen Reinigungskosten in Rechnung gestellt und ist innert 10 Tagen zahlbar.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, abweichende Regelungen zu treffen.

4. Nebenkostenabrechnung

Nebenkosten wie Strom, Gas, Wasser sowie Aufwendungen für die Reinigung und Hauswart werden dem Mieter nach Abschluss des Mietverhältnisses fakturiert.

5. Rücktritt vom Mietvertrag

Erfolgt ein Rücktritt vom Mietvertrag bis 20 Tage vor Mietbeginn, ist die Hälfte des Mietbetrags geschuldet. Ein allfälliger Restbetrag aus bereits einbezahlter Miete wird dem Mieter zurückerstattet. Erfolgt der Rücktritt weniger als 20 Tage vor Mietbeginn, ist die ganze Miete geschuldet.

6. Untermiete

Die Untermiete des Objektes ist verboten.

7. Nutzung

Die Halle darf nur mit einer Sonderbewilligung der Vermieterin befahren werden. Besondere Bodenbelastungen sind mit der Vermieterin zu besprechen. Für die Deckenbelastung gilt der Statikplan. Die Gestaltung und Raumaufteilung ist frei. Abänderungen an bestehenden Einrichtungen und Installationen dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Vermieterin vorgenommen werden und sind nach dem Anlass auf Kosten der Mieter zu entfernen. Befestigungen von Gegenständen (Plakaten, Dekoration usw.) an Wänden und Türen ist ausserhalb der hierfür bestimmten Leisten verboten. Wiederherstellungskosten werden den Mietern fakturiert.

8. Nachtlärm / Veranstaltungsdauer

Veranstaltungen dürfen nicht länger als bis 02:00 Uhr dauern. Festbesucher haben die Halle bis 02:15 Uhr zu verlassen. Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass Nachtlärm durch Festbesucher beim Verlassen der Halle vermieden wird.

9. Aussen- / Nebenräume

Das gelb markierte Feld vor dem Haupteingang der Reithalle darf zum Aufstellen von Werbematerial benutzt werden. Das Benützen von zusätzlichem Raum vor der Reithalle oder des Parkplatzes hinter der Reithalle für Anlasszwecke bedarf einer Sonderbewilligung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn.

10. Wirtschaftsbetrieb

Der Mieter hat alle Abmachungen direkt mit dem patentgebenden Wirt zu vereinbaren. Es besteht freie Catering-Wahl. Die Bewilligung der Gewerbe- und Handelspolizei ist direkt einzuholen.

11. Musikvorführungen

Musikveranstaltungen sind nur gestattet, wenn die Mieter diese bei der SUISA angemeldet haben. Der Mieter übernimmt die volle Verantwortung bei Nichtbeachtung der Meldepflicht.

12. Versicherung

Die Vermieterin haftet für keine Schadenfälle, die in Zusammenhang mit Aktivitäten der Mieter entstehen. Dem Mieter wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

13. Aufsicht / Bewachung

Die Bewachung des Objekts sowie die Aufsicht während Veranstaltungen sind Sache des Mieters. Er ist auch für die Öffnung und Schliessung während der Mietdauer verantwortlich. Er ist ferner verantwortlich für Ordnung sowie für die Einhaltung der sittlichen Normen und der Vorschriften der Vermieterin, der Einwohnergemeinde und der Polizei. Bei Bedarf hat er einen angemessenen Ordnungsdienst zu stellen.

14. Beleuchtung der Rettungszeichen

Ab einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen muss die Beleuchtung der Rettungszeichen dauernd eingeschaltet bleiben.

15. Sicherheitsperson

Die Doppelflügeltüre beim Ausgang Süd muss bei Anlässen ab 100 Personen dauernd durch eine Sicherheitsperson überwacht und nötigenfalls geöffnet oder durch Pendeltüren ersetzt werden.

16. Personenbelegung

In der Reithalle dürfen sich maximal aufhalten:

- 50 Personen, wenn nur 1 Ausgang benutzbar ist
- 750 Personen, wenn die Ausgänge Süd und Nord gleichzeitig benutzbar sind
- 1050 Personen, wenn die Ausgänge Süd, Nord und Ost (kleine Turnhalle) gleichzeitig benutzbar sind

17. Übergabe und Abgabe

Die Reithalle wird am ersten Miettag mit Übergabeprotokoll übernommen und am letzten Miettag mit Abgabeprotokoll abgegeben. Allfällig notwendige Sonderreinigungen, Ausbesserungs- und Instandstellungsarbeiten werden von der Vermieterin veranlasst und dem Mieter fakturiert.

18. Reinigung

Die Reithalle darf nicht gewischt werden. Der Boden muss jedoch frei von Gegenständen sein, damit er mit der Reinigungsmaschine gereinigt werden kann. Die Abfallentsorgung ist Sache des Mieters, ein allfälliger Aufwand für die Entsorgung von Abfall wird dem Mieter berechnet.

19. Zuwiderhandlungen

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, kann nach erfolgloser Zurechtweisung von der Vermieterin ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Platz gewiesen werden.

20. Gerichtssand

Bei Streitigkeiten ist Solothurn Gerichtsstand.

21. Auskünfte

Verwaltung Rythalle AG (Telefon 032 623 32 41, info@rythalle.ch).

Mit der Unterschrift erklärte die Mietpartei, die Bestimmungen gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Ort und Datum:

.....

Unterschrift des Mieters:

.....